

Anlage 2

zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 27.7.1978 gemäß Artikel I der 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 21.12.1988)

Im verkehrsberuhigten Bereich gemäß Satzung vom 15.01.1986 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Wohnumfeldverbesserung/Innenstadtsanierung“ wird die Reinigung der Gehwege einschließlich Winterwartung den Eigentümern der an sie angrenzenden Grundstücke wie folgt auferlegt:

In der Raderstraße, Grünstraße (von Einmündung Gerberstraße bis Kleine Rurstraße), Baierstraße, Kapuzinerstraße, Stiftsherrenstraße gemäß erkennbarer Abgrenzung durch unterschiedliche Pflasterung, Pflanzbeete oder sonstige Markierungen.

Auf dem Marktplatz, Kirchplatz (ohne Grundstück der Propstei-Pfarrkirche) und in der Kölnstraße (vom Markt bis Einmündung Schlosstrasse/Poststraße), Düsseldorfer Straße (von Einmündung Schirmerstraße bis Markt), Marktstraße, Kleine Rurstraße auf einem 2 m breiten Streifen entlang der Hausfront.

Im Bereich Schlosstrasse und Poststraße gelten die allgemeinen Bestimmungen für die Straßenreinigung.